



Abschrift

AS

Staatsanwaltschaft Osnabrück, Postfach 35 51, 49025 Osnabrück

**Staatsanwaltschaft
Osnabrück**

Herrn
Lars Hackmann
Rübbelhauk 4
49626 Berge

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS 1100 Js 50188/12

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
ohne

Durchwahl
0541 315 3477

Datum
30.07.2013

Ermittlungsverfahren gegen Thomas Stork
Tatvorwurf: Parteiverrat
Tatzeit: 01.01.2009 -31.12.2009
Ihre Strafanzeige vom 26.06.2012

Sehr geehrter Herr Hackmann,

das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten habe ich gem. § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt.

Ich kann dem Beschuldigten eine strafbare Handlung mit der für die Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nicht nachweisen.

Mit Ihrer Strafanzeige werfen Sie dem Beschuldigten zum einen vor, er habe Sie gegenüber Ihrer Mutter anwaltlich vertreten, während der mit ihm in Bürogemeinschaft verbundene Rechtsanwalt Brenken gleichzeitig Ihre Mutter vertreten habe. **Hierin sehen Sie den Straftatbestand des Parteiverrats erfüllt.**

Zum anderen werfen Sie dem Beschuldigten vor, er habe in den Nachlassauseinandersetzungen mit Ihrer Mutter das Teilungsversteigerungsverfahren betreffend das Ihnen und Ihrer Mutter vererbte Grundstück weisungswidrig zu spät eingeleitet; ferner habe er nach dem Tod Ihrer Großmutter Ihrer Mutter gegenüber weisungswidrig Unterlagen nicht weitergeleitet und

Dienstgebäude
Kollegienwall 11
49074 Osnabrück
Sprechzeiten
Montag - Freitag: 9 bis 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
0541 315-0
Telefax
0541 315-6800

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Kollegienwall
Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestelle: Neumarkt

Bankverbindung
Konto Nr. 106024664, NORD/LB Hannover 25050000
IBAN: DE 28 25050000 0106024664
SWIFT-BIC: NOLA DE 2 H
E-Mail
STOS-Poststelle@justiz.niedersachsen.de

dadurch Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, weswegen Sie die Kosten einer unter anderem auf Auskunft gerichteten Klage Ihrer Mutter zu tragen gehabt hätten. (16)

Das auf Ihre Strafanzeige vom 15. Juni 2013 bei der Staatsanwaltschaft Essen hin eingeleitete Verfahren habe ich nach hier übernommen und mit dem vorliegenden Verfahren verbunden.

Nach Prüfung ihres Vorbringens und Auswertung der mir mittlerweile vorliegenden Zivilakten ist indes dem Beschuldigten, der die Vorwürfe bestreitet, ein strafbares Verhalten nicht mit der für eine Anklageerhebung notwendigen Sicherheit nachzuweisen.

a) Parteiverrat, § 356 StGB:

Der Tatbestand des Parteiverrats ist aus Rechtsgründen nicht erfüllt, weil der Beschuldigte und Herr Rechtsanwalt Brenken im maßgeblichen Zeitraum lediglich in Bürogemeinschaft („Kooperation“) miteinander verbunden waren und Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft ihre Mandate selbständig betreiben. Demzufolge waren der Beschuldigte und Herr Rechtsanwalt Brenken in der vorliegenden Konstellation nicht als „ein Anwalt“ im Sinne von § 356 Abs. 1 StGB anzusehen. Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang den Hinweis auf die von Ihnen mit Schreiben vom 6. Juli 2013 vorgelegte Mitteilung der Rechtsanwaltskammer vom 8. Januar 2013, durch die Sie bereits entsprechend unterrichtet worden sind.

b) Teilungsversteigerung, Weiterleitung von Unterlagen:

Soweit Sie dem Beschuldigten eine verspätete Umsetzung eines Auftrags zur Eileitung der Teilungsversteigerung und zur Weiterleitung von Unterlagen vorwerfen, kommt eine Strafbarkeit wegen Untreue gemäß § 266 StGB in Betracht. Hierfür müsste indes nicht nur eine Pflichtverletzung des Beschuldigten, sondern darüber hinaus ein Vermögensschaden zu Ihren Lasten sowie ein vorsätzliches Verhalten des Beschuldigten nachweisbar sein. Hierfür liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte vor.

Ich nehme insoweit Bezug auf die mir vorliegenden Akten des vor dem Landgericht Osnabrück geführten Zivilrechtsstreits 5 O 2499/11, in dem Sie wegen ebendieser Vorwürfe von dem Beschuldigten erfolglos Schadensersatz verlangt haben.

So hat das Landgericht in seinem Urteil vom 1. Juni 2012 hinsichtlich des Vorwurfs der verspäteten Teilungsversteigerung bereits keine Pflichtverletzung feststellen können, weil der von Ihnen behauptete Versteigerungsauftrag von Februar 2009 nicht nachweisbar sei. Auch im Strafverfahren würde sich ein entsprechender Auftrag nicht hinreichend sicher nachweisen

lassen: Der Beschuldigte hat von Anfang an bestritten, dass zu diesem Zeitpunkt bereits ein Auftrag erteilt worden sei. Insoweit steht Aussage gegen Aussage, ohne dass belastbare Gründe dafür vorliegen würden, Ihren Angaben mehr Glauben zu schenken als denen des Beschuldigten. Vielmehr führt das Landgericht zutreffend aus, dass der Schriftverkehr mit dem anwaltlichen Vertreter Ihrer Mutter eher gegen den von Ihnen behaupteten Auftrag spricht. Da die von Ihnen benannten Zeugen keine unmittelbaren Angaben zu den genauen Vereinbarungen zwischen Ihnen und dem Beschuldigten machen können, sind auch insoweit keine Erfolg versprechenden Ermittlungsansätze vorhanden. Selbst wenn jedoch der Nachweis geführt werden könnte, dass ein Auftrag bereits im Februar 2009 erteilt worden ist, fehlt es an ausreichenden Beweisen für eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch den Beschuldigten, die ebenso gut auf Nachlässigkeit oder der Annahme beruhen könnte, durch eine Zurückstellung des Teilungsversteigerungsantrags und die Fortführung von Vergleichsverhandlungen Ihre Interessen besser fördern zu können. Im letzteren Fall würde es am Vorsatz bezüglich einer Vermögensschädigung gefehlt haben.

Hinsichtlich des Vorwurfs der verzögerten Weiterleitung von Unterlagen fehlt es jedenfalls an Belegen für einen hierdurch entstandenen, konkreten Vermögensschaden. Ich verweise insoweit auf die Ihnen bekannten Ausführungen im Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 2. Oktober 2012, denen zufolge Verfahrenskosten in gleicher Höhe auch dann entstanden wären, wenn die Auskunft (rechtzeitig) erteilt worden wäre. Auch ist nicht erkennbar, dass Sie bei rechtzeitiger Erteilung der Auskunft in der Sache einen geringeren Betrag zu zahlen gehabt hätten. Wie sich aus der Kostenentscheidung des Landgerichts vom 2. März 2010 in dem zugrunde liegenden Rechtsstreit 10 O 2641/09 ergibt, entsprach die Ihrerseits durch Vergleich übernommene Zahlungsverpflichtung der Hälfte des Nachlasswertes, die Sie unabhängig von der Erteilung der Auskunft geschuldet haben.

Ich habe das Verfahren daher einstellen müssen.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft, Mozartstraße 5, 26135 Oldenburg, eingelegt werden. Die Beschwerde muss innerhalb der angegebenen Frist bei dieser Behörde oder bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück, Kollegienwall 11, 49074 Osnabrück, eingegangen sein. Falls Beschwerde eingelegt wird, bitte ich mitzuteilen, an welchem Tag der Bescheid zugegangen ist. Zur Vermeidung von Fehlleitungen und Rückfragen wird ferner gebeten, in der Beschwerdeschrift auch anzugeben, welche Staatsanwaltschaft unter welchem Aktenzeichen den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

134

Hochachtungsvoll

Dr. Dr. Brauch
Staatsanwalt

11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100